Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction.
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 341. Sonnabend den 6. December 1884. 78. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 7. December Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem in neuerer Zeit bemerkt worden ist, daß die **Bestimmungen** über das **Repetiren stark wirkender Medicamente** von Seiten der hiesigen **Apothekenbesitzer** nicht genau befolgt worden sind, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß wir jede zur Anzeige gebrachte Uebertretung der nachstehend nochmals abgedruckten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zu Dresden vom 18. August 1876, das Repetiren von Recepten betreffend, unnachsichtlich zur Bestrafung bringen werden.

Leipzig, am 15. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Verordnung,
das Repetiren von Recepten betreffend.

Es ist als Bedürfniß zu erkennen gewesen, die in der Verordnung des Ministeriums des Innern an die vormaligen Kreisdirectionen vom 23. Juli 1853, das Repetiren von Recepten betreffend, getroffenen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, beziehentlich dieselben zu vervollständigen.

In dessen Verfolg wird die gedachte Verordnung hierdurch aufgehoben und wird an Stelle derselben hiermit Folgendes bestimmt:

Ohne besondere Genehmigung des Arztes, welcher das Recept verschrieben hat, oder eines anderen legitimirten Arztes oder Wundarztes auf der Signatur oder auf dem Recepte selbst dürfen in Zukunft auf bloßes Verlangen Derjenigen, auf welche die betreffenden Recepte lauten, beziehentlich ihrer Angehörigen und Beauftragten, nicht wiederholt angefertigt werden:

1) Von den Recepten für den innerlichen Gebrauch:

a. solche, auf welchen eines von den in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica (S. 394) namhaft gemachten Arzneimitteln (medicamenta cautissime asservanda), ingleichen digitalin und Chloroform (bei welchem auch die Verwendung zu Inhalationen als innerlicher Gebrauch gilt), gleichviel in welcher Gabe, verschrieben ist.

b. solche, auf welchen die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica (S. 395) namhaft gemachten Arzneimittel (medicamenta caute servanda) in einer, in der einzelnen Gabe der 5. Theil der in der Tabelle A (S. 391) bezeichneten Maximaldosis überschreitenden Menge Chloralhydrat, wenn die Maximaldosis von 4.0, Secale cornutum, wenn die Maximaldosis von 0.6 und Extractum Secalis cornuti, wenn die Maximaldosis von 0.3 überschritten ist, verordnet sind. — Auf solche Recepte, auf welchen Medicamente verschrieben sind, die zwar in der Tabelle C sich vorfinden, für welche aber in der Tabelle A eine Maximaldosis nicht angegeben ist, findet demnach das vorstehende Verbot nicht Anwendung.

c. solche, auf welchen homöopathische Arzneien bis zur 3. Verdünnung (diese mit eingeschlossen) verschrieben sind.

2) von den Recepten für den äußerlichen Gebrauch: solche, auf welchen ein Mittel aus der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica, gleichviel in welcher Dosis, zu belagtem Gebrauche verschrieben sind, jedoch mit Ausnahme von Hydrargyrum oxydatum album und Veratrinum.

3) alle Recepte, auf welchen ein Arzneimittel für subcutane Injectionen aus den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica oder eines der außerdem vorstehend unter 1a. und b aufgeführten Arzneimittel zu gleichem Gebrauche verschrieben ist.

Dem Vorstehenden gemäß sind durch die Bezirksärzte sämmtliche Apotheker des Landes durch thunlichst zu beschleunigende Zustellung von je 2 Exemplaren der gegenwärtigen Verordnung alsbald mit Anweisung zu versehen, wie dann seitens der genannten Medicinalbeamten auch den Aerzten und Wundärzten in ihren Medicinalbezirken, einschließlich der Militairärzte, je 1 Exemplar der Verordnung zur Kenntnißnahme mitzutheilen ist.

Dresden, den 18. August 1876.

Ministerium des Innern.
gez. v. Nostitz-Wallwitz. Pfeiffer.

An
sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das dem Kaufmann **Simon Meyer Cohn**, der **Friederike verw. Löwenheim** geb. **Hirsch, Rosalie** und **Bruno** Geschwister **Löwenheim**, sämmtlich in Leipzig, gehörige
Fol. 152 des Grund- und Hypothekenbuchs,
Fol. 167 des Katasters von Gera
und Flurbuchnr. 227 als Wohnhäuser, Bodenhaus, Brauhaus und Hof mit einem Flächengehalte von 6.15 Ar eingetragene, an der Krummen Gasse Nr. 1 und Weidaische Gasse Nr. 32 gelegene Handgrundstück, bestehend aus: bewohnbarem Haupt- und Nebengebäude, Ganggebäude und Brauhaus nebst Hof an der Krummen Gasse, sowie Wohn- und Hintergebäude mit Ausgang auf die Weidaische Gasse, worauf an Reallasten
4 ℳ 70 ₰ Rente jährlich an fürstliche Landrentenbank in Gera
haften, einschließlich des gesammten Brauhausinventars, wovon ein Verzeichniß am Amtsbrette aushängt, sowie dreier Actien des Bauvereins zu Gera, an unterzeichneter Amtsgerichtsstelle

Freitag, den 19. December 1884, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich zur freiwilligen Versteigerung gebracht werden.

Unter Hinweisung auf den nebst den Ersteherungsbedingungen an hiesiger Amtsgerichtsstelle aushängenden Anschlag und die vor und ergangenen Acten wird dies mit dem Bemerken, daß Kaufsberechtigte sich bei Verlust ihres Rechtes über dessen Ausübung noch vor dem Zuschlage zu erklären haben, hierdurch bekannt gemacht.

Gera, den 26. November 1884.

Fürstlich Reußisches Amtsgericht,
Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Richter.

Nichtamtlicher Theil.

Von der Berliner Conferenz.

Die Congoconferenz wird nicht unverrichteter Sache auseinandergehen, darüber besteht schon heute volle Gewißheit. Am Montag sind die ersten definitiven Beschlüsse über die Handelsfreiheit auf dem Congo gefaßt worden. Die Conferenzmächte haben sich über eine Erklärung geeinigt, welche im Gebiete des Congobeckens und der Congomündungen die Handelsfreiheit für alle Nationen verkündet. Der ungeheure Fortschritt, welchen dieser Beschluß in sich begreift, wird erst klar, wenn man damit den bisherigen Zustand vergleicht. Noch vor wenigen Monaten standen Portugal und England in Unterhandlungen über den Abschluß eines Vertrages, welcher alle übrigen Nationen von der Handelsfreiheit an den Congomündungen ausschloß. An diesem wichtigen Puncte des dunklen Welttheiles sollten Zollschranken errichtet werden, welche die übrigen Nationen England und Portugal tributpflichtig machten, sofern sie sich am Handel im Congobecken betheiligen wollten. Damit würde durch die in der Entwickelung begriffene Civilisirung Westafrikas ein Strich gemacht worden sein, England hätte seine Weltherrschaft auch auf dieses Gebiet ausgedehnt, und die Ausschließung Innerafrikas wäre wieder auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Glücklicher Weise wurde Frankreich durch diese Abmachung in seinen wohlerworbenen Rechten geschädigt und erhob Einspruch dagegen, und Deutschland nahm die günstige Gelegenheit wahr, um neue Grundsätze in das Völkerrecht einzuführen und an die Stelle der Colonialwillkür das Colonialrecht zu setzen.

Die Verkündung der Handelsfreiheit im Congogebiet ist in der That der Beginn einer neuen Aera, um mit dem Abgeordneten Bebel zu reden. Die Nationen werden dadurch zum friedlichen Wettkampf in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen in Westafrika eingeladen, keine lästige Zollschranke stellt sich ihrem Unternehmungsgeiste entgegen, statt Widerstand in ihren Bestrebungen zu finden, werden sie sich vielmehr gegenseitig in der Einrichtung von Verkehrserleichterungen unterstützen, statt des Kampfes um Erwerb von Land und Schätzen wird friedliches Zusammenwirken die gemeinsame Triebfeder sein, nicht Blut und Trümmer werden den neuen Eroberungszug des neunzehnten Jahrhunderts nach Innerafrika bezeichnen, sondern die Erziehung wilder oder halbwilder Völkerschaften zur Antheilnahme an den Vortheilen der europäischen Cultur wird die segensreiche Hauptfolge der Berliner Conferenz sein. Vergleichen wir damit die bisherige Uebung, so finden wir, daß der Eintritt eines Culturvolkes in überseeische Gebiete bisher regelmäßig das Signal zur Unterjochung oder zur Ausrottung der eingeborenen Bevölkerung gab. Ein Blick auf Amerika, auf die geringen Ueberreste der Ureinwohner belehrt uns darüber, welche Früchte die Colonialpolitik vergangener Jahrhunderte getragen hat. Mag auch die amerikanische Urbevölkerung der europäischen Cultur widerstrebt haben und durch eigensinniges Festhalten an ihren Sitten und Gebräuchen das Civilisationswerk gestört oder gar unmöglich gemacht haben, Thatsache bleibt, daß der Branntwein unter ihr die furchtbarsten Verheerungen angerichtet und sie zu ungezählten Tausenden der Vernichtung überliefert hat.

Nicht besser war es in Afrika, wo die Portugiesen in der Entfaltung eines schwunghaft betriebenen Sclavenhandels ihre Hauptaufgabe erblickten. Noch heute ist, trotz aller Anstrengungen, welche andere Völker gemacht haben, um den Sclavenhandel zu unterdrücken, dieser Handelszweig in vollster Blüthe, und die Berliner Conferenz konnte den Gesichtspunct, in welchen sie sich zu den bisherigen Colonisationsbestrebungen gestellt hat, nicht schärfer und wirksamer hervorheben als durch ihre entschiedene Stellungnahme gegen den Sclavenhandel. Mit der Verkündigung der Handelsfreiheit im Congogebiet ist die der liebevollen Behandlung und des Schutzes der Eingeborenen verbunden. In Artikel 6 der Erklärung heißt es ausdrücklich, daß alle Mächte, welche Souveränetätsrechte oder Einfluß im Congogebiet ausüben, die Verpflichtung übernehmen, über die Erhaltung der eingeborenen Völkerschaften und über die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu wachen und zur Unterdrückung der Sclaverei und namentlich des Negerhandels beizutragen. Von der Mitwirkung zur Erreichung solcher Humanitätszwecke konnte sich England, welches zuerst gegen den Sclavenhandel aufgetreten ist, nicht ausschließen, und deshalb war es ein glücklicher und fruchtbringender Gedanke, die Conferenz für diesen Zweck zu interessiren und zu gewinnen. Der Vertreter Italiens glaubte der Befolgung dieser Grundsätze durch Aufnahme von Specialbestimmungen dienen zu können, indem er die Einfuhr von Branntwein und Waffen nach dem Congogebiet verbieten wollte. Der Vertreter Nordamerikas stimmte ihm in Bezug auf den Branntwein zu, aber der Vertreter Frankreichs betonte mit Recht, daß die Conferenz nicht den Beruf habe, Specialbestimmungen über den Verkehr zu erlassen, sondern nur die Grundbedingungen festzustellen, unter welchen sich der friedliche Wettkampf der Culturvölker im Congogebiet entfalten könne.

Es war durchaus zweckentsprechend, daß nur große allgemeine Gesichtspuncte aufgestellt und angenommen, die Regelung der Einzelheiten aber dem Verkehr der Völker selbst überlassen wurde. Handelsfreiheit, Achtung der Menschenrechte der Eingeborenen, Schutz gegen Sclavenhandel, Gewissensfreiheit und religiöse Duldung, das sind Grundsätze von solcher Allgemeinheit und Bedeutung, daß sie von der Conferenz als leitende aufgestellt werden konnten, alles Eindringen in Einzelheiten hätte der Erreichung des Hauptzweckes nur hinderlich werden müssen. Es zeugt auch von richtiger Erfassung der Sachlage, daß die Conferenzmächte ihre Beschlüsse nur für sich fassen, ohne dadurch andere unabhängige Staaten ohne ihre Einwilligung zur Anerkennung der Beschlüsse zu zwingen. Es sind damit einerseits die Rechte der afrikanischen Gesellschaft, andererseits die der Eingeborenen gewahrt, von denen bekanntlich der englische Vertreter bedauerte, daß sie bei der Conferenz unvertreten seien. Es liegt nun zwar auf der Hand, daß halbwilde Völkerschaften keine Zollschranken gegen europäische Kaufleute errichten werden, aber England wurde dadurch wenigstens jeder Vorwand genommen, gegen die Conferenzbeschlüsse Einwendungen zu erheben.

So ist denn auch der Widerspruch Englands gegen die Zwecke der Conferenz, welcher in der ersten Sitzung in so bedenklicher Form hervortrat, gänzlich verstummt, die Conferenzbeschlüsse sind in einem Sinne gefaßt worden, welcher die Wahrnehmung von Sonderinteressen zu Gunsten einer bestimmten Macht oder zu Ungunsten der Eingeborenen vollständig ausschließt. Die Zusammensetzung der internationalen Controlbehörde, welche die Ausführung der Conferenzbeschlüsse überwachen soll, ist späterer Vereinbarung überlassen, also wurde auch dieser Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt. Es ist sehr leicht möglich, daß diese Commission aus der freien Vereinbarung der betheiligten Mächte an Ort und Stelle hervorgeht. Das Bedürfniß nach einer derartigen Regelung der Sache wird sich früher oder später herausstellen. Anfangs werden Collisionen kaum zwischen den europäischen und amerikanischen Kaufleuten, wohl aber zwischen diesen und den Eingeborenen eintreten. Zur Schlichtung der Streitigkeiten muß eine von allen Nationen anerkannte Behörde vorhanden sein, und diese wird auch die Zustimmung aller Nationen leicht finden. Vorläufig ist das Einverständniß über die wichtigsten Grundlagen gewonnen, und das ist viel, mehr, als noch vor ganz kurzer Zeit erwartet werden konnte.

Von großer Wichtigkeit ist auch die geographische Abgrenzung des Gebietes der Mündungen und des Beckens des Congoflusses. Fast schien es Anfangs, als ob an dieser ersten Klippe die Conferenz scheitern könnte; denn es machte sich eine verschiedene Auffassung der Grenze geltend, deren schnelle Ausgleichung wahrhaft staunenerregend ist.

Heute haben wir eine feststehende genaue und gemeinverständliche Definition der Grenzen der genannten Gebiete, und wir ersehen daraus, ein wie großes Land bereits für die neuen völkerrechtlichen Grundsätze in überseeischen Ländern gewonnen ist. Der atlantische, der indische Ocean, der Zambesi, der Tanganikasee und der Nil sind die Hauptgrenzen, welche das ungeheure Gebiet des afrikanischen Festlandes, soweit es den Zwecken der Conferenz dienstbar gemacht ist, umschließen. Es bleiben nun noch ähnliche Bestimmungen für das Nigergebiet und die Grundsätze für Besitzerwerbung herrenloser Länder übrig, welche die Conferenz in den nächsten Wochen beschäftigen werden.

Unsere Ansicht, daß die Conferenz nicht in drei Wochen werde ihre Arbeiten erledigen können, hat sich als richtig erwiesen. Schon heute läßt sich mit einiger Sicherheit voraussehen, daß die Spanne Zeit, die bis Weihnachten noch übrig ist, kaum ausreichen wird. Dafür blickt aber die Conferenz schon heute auf ein hochwichtiges und folgenschweres Ergebniß zurück, und es besteht kein Zweifel darüber, daß auch die noch zu erledigenden Puncte im Sinne der Antragsteller zur Annahme gelangen werden. Die vorhandenen Schwierigkeiten sind fast spielend überwunden worden, ein Beweis von der Kraft und dem Werth des leitenden Grundgedankens. Fürst Bismarck gebührt das Verdienst, diesen Gedanken erfaßt und der Ausführung entgegengeführt zu haben, und deshalb darf die Hoffnung noch nicht verloren gegeben werden, daß auch die damit in Wechselbeziehung stehende Dampfervorlage die Mehrheit des deutschen Reichstages für sich gewinnen wird. Die Herabsetzung des Ansehens dieser wichtigen Körperschaft dem Auslande gegenüber wäre zu handgreiflich, als daß man nicht auf Vermeidung derselben seine Hoffnungen richten sollte.

Leipzig, 6. December 1884.

* Der „Deutsche Reichsanzeiger" veröffentlicht nachstehenden Allerhöchsten Erlaß: Auf Ihren Vortrag will Ich den Unter-Staatssecretair im Auswärtigen Amt, Dr. Busch, den Unter-Staatssecretair im Ministerium des Innern, Herrfurth, und den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Lohmann von Meiner Vertretung im Bundesrath entbinden und Meine Staats-Minister v. Puttkamer, Lucius, v. Goßler und Graf Hatzfeldt zu Bevollmächtigten und den Unter-Staatssecretair Dr. Busch, den Unter-Staatssecretair Herrfurth und den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Lohmann zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernennen.

Berlin, den 2. December 1884.

Wilhelm. von Bismarck.

An den Reichskanzler.

* Die Bundesrathsausschüsse für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Justizwesen und für Rechnungswesen haben ihren Bericht über das Postsparcassengesetz erstattet. Von den 48 Paragraphen, welche der Entwurf umfaßt, sind zu 21 Abänderungen von den Ausschüssen beantragt worden. §. 1, welcher lautet: „Das Reich übernimmt die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen unter Vermittelung der Postverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes", gelangte mit Stimmenmehrheit zur Annahme. Die Minderheit beanstandete einerseits die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, andererseits das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses. Der Bevollmächtigte des Königreichs Sachsen kündigte für das Plenum folgenden Antrag an: 1) den §. 1 abzulehnen, dagegen 2) den Herrn Reichskanzler um Aufstellung eines Gesetzentwurfs zur Regelung einer Mitwirkung der Reichs-Postanstalten bei Annahme und Anzahlung sowie Uebertragung von Spareinlagen für die Landes- und Communal-Sparcassen zu ersuchen. Hierbei erläuterte derselbe die Worte „Landes- und Communal-Sparcassen" dahin, daß hierunter sämmtliche öffentliche, unter Staatsaufsicht stehende Sparcassen, seien es Landes-, Provinzial-, Kreis- oder Gemeindesparcassen, begriffen sein sollen. Es kennzeichnet dies den Standpunct Sachsens zur ganzen Vorlage. Als Schlußbestimmung wurde von Bayern beantragt: Vorstehendes Gesetz findet auf Bayern keine Anwendung. Württemberg beantragte eine Erweiterung dieser Bestimmung dahin: Vorstehendes Gesetz findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. Die Beschlußfassung über diese beiden Anträge glaubten die Ausschüsse dem Plenum des Bundesrathes überlassen zu sollen. Württemberg behielt sich vor, im Plenum einen Antrag folgenden Inhalts einzubringen: „Auf Württemberg findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für den inneren Verkehr des Königreichs die reglementarischen und Tarifbestimmungen von der zuständigen Behörde dieses Staates erlassen werden. Die der württembergischen Postverwaltung für die Wahrnehmung des Sparcassendienstes zu gewährende Vergütung wird im Wege der Verständigung festgesetzt." Bayern und Württemberg haben sich bezüglich der Ausschußanträge der Abstimmung enthalten.

* Trotz der lebhaftesten polnischen Agitation sind die letzten Stadtverordnetenwahlen in der Provinzialhauptstadt Posen durchaus zu Ungunsten der Polen ausgefallen. Da von den 66,000 Einwohnern dieser Stadt ungefähr 30,000 Polen und 36,000 Deutsche sind, so hätte man erwarten dürfen, daß die Polen wenigstens ein Drittel der Sitze erringen würden. Von den 36 Stadtverordneten Posens sind aber nur drei Polen, dagegen 33 Deutsche; der Confession nach sind 17 Evangelische, 3 Katholiken und 16 Israeliten. Das letzte Stadtverordneten-Collegium Posens bestand aus vier Polen und 32 Deutschen. Man sieht hieraus, daß das deutsche Element in Posen trotz beträchtlichen Anwachsens der Polen immer noch stark genug ist, auf lange Zeit hinaus die Leitung der städtischen Angelegenheiten in den Händen zu behalten.

* * *

* Zu den vielen Belegen von dem wahrhaft lächerlichen Größenwahn, von dem die Slowenen in Krain und der südlichen Steiermark erfüllt sind, gehört nebst manchem Anderen auch die Thatsache, daß das kleine Völkchen eine ungewöhnliche Thätigkeit auf journalistischem Gebiete entfaltet und den großen Culturvölkern in dieser Beziehung möglichst nahe zu kommen sucht. Es dürfte wenige Stämme von so bescheidenem Umfange, wie es der slowenische ist, geben, die sich einer so unverhältnißmäßig großen Anzahl von Zeitungen aller Art erfreuen. Die Folge von dieser Fülle slowenischer Zeitungen ist, daß alljährlich einige der Blättchen nothgedrungen, wegen Mangels an Unterstützung, wieder eingehen. Ganz besonders gilt dies von den sogenannten slowenischen „Fachblättern", die innerhalb eines eng begrenzten Verbreitungskreises, auf den sie naturgemäß beschränkt bleiben, auf die Dauer unmöglich bestehen können, da sie der erdrückend besseren deutschen Concurrenz gegenüber einfach unhaltbar sind. So wurde vor einigen Jahren von Laibacher Juristen eine slowenische juristische Fachzeitschrift, der „Slovenski pravnik" gegründet, um das in der gesammten slowenischen Juristenwelt so „lebhaft pulsirende wissenschaftliche Streben" auch äußerlich zum Ausdrucke zu bringen. Nur mit Mühe konnte diese Fachzeitschrift ein paar Jahre über Wasser gehalten werden; bald sah man sich genöthigt, an die Krainer Juristen die Aufforderung zu erlassen, deutsche Aufsätze einzusenden, welche die Redaction gern ins Slowenische übersetzen wolle. Als endlich das Deficit von Quartal zu Quartal größer wurde und der Redacteur, müde der unfruchtbaren alleinigen Anstrengung, die Flinte ins Korn warf, da ging der „Slovenski pravnik" sang- und klanglos wieder ein. In ganz ähnlicher Weise erging es einer großen Anzahl anderer slowenischer Zeitschriften, die vom nationalen Größenwahne in den letzten zwei Jahrzehnten in den verschiedenen slowenischen Gebieten gegründet wurden; nach sehr kurzer, oft blos monatelanger Existenz hörten sie auf zu erscheinen. Auch das jüngste Product des slowenischen Zeitungsmacherei wurde in den letzten Wochen vom gleichen Schicksal ereilt. Der „Obrtnik", ein Blättchen, das dem slowenischen Gewerbestande als fachmännisches Organ dienen sollte, erlebte im Ganzen 12 Nummern, als sich die Redaction zu der Erklärung veranlaßt sah, wegen Mangels an geistiger und materieller Unterstützung könne sich das Blatt nicht halten. Diese Erfahrungen werden die slowenischen Führer jedoch nicht abhalten, bei Gelegenheit mit neuen journalistischen Unternehmungen an die Oeffentlichkeit zu treten.

* In der belgischen Kammer hat die Interpellation Bouvier über das Schulgesetz ein jähes Ende gefunden, indem der „unabhängige" Deputirte Bundesmissen, „um den unfruchtbaren Discussionen ein Ende zu machen", den Schluß der Debatte beantragte. Die gesammte Linke protestirte stürmisch und verlangte bestimmte Auskunft über die von ihr vorgebrachten skandalösen Vorgänge bei der Ausführung des Gesetzes. Die Minister verweigerten jedoch die weitere Discussion des Schulgesetzes. Nach stürmischen Scenen wurde der Schluß mit 39 gegen 24 Stimmen angenommen.

* Wie aus der italienischen Hauptstadt gemeldet wird, steht die Publication der autonomen italienischen und österreichisch-ungarischen Reglements über die Fischerei im Adriatischen Meere, nachdem der bezügliche Notenwechsel zwischen beiden Regierungen völlig beendet ist, unmittelbar bevor. Um den Reglements einen beiderseits verpflichtenden Charakter zu geben, sind beide Cabinete durch Notentausch übereingekommen, daß die auf Grund der Görzer Convention ausgearbeiteten Reglements als Norm für die Interpretation aller jener Bestimmungen des Handelsvertrages zu gelten haben, die von der Fischerei im Adriatischen Meere handeln.

Man schreibt aus Madrid: „Aus Anlaß des Geburtsfestes des Königs fand am 28. November bei den Majestäten große Defilircour statt, an der sich wohl gegen 3000 Personen betheiligten. Hieran schloß sich ein Cercle für das diplomatische Corps, welches während der Cour gegenüber dem Throne Aufstellung genommen hatte. Der König, welcher erst am vorhergehenden Tage mit der königlichen Familie vom Jagdschloß Pardo in die Residenz zurückgekehrt war, sah außerordentlich wohl und munter aus und erfreute sich der ihm eignen heitern Laune. Am Abend fand ein Galadiner von 112 Gedecken statt, zu welchem auch die fremden Missionschefs nebst ihren Gemahlinnen mit Einladungen beehrt worden waren. Nach Aufhebung der Tafel verblieben der König und die Königin und die Infantinnen noch etwa 2 Stunden im Kreise der Geladenen."

* Die Bill über die Neueintheilung der Wahlkreise in England, Schottland und Irland ist im Allgemeinen auf dem Verhältniß der Bevölkerungsziffer aufgebaut. Wahlflecken von 15,000 Einwohnern verschwinden durch Aufgehen in die Grafschaften; Wahlflecken von 15 bis 50,000 behielten nur einen einzigen Vertreter. Die dadurch freiwerdenden 160 Sitze werden so vertheilt werden, daß England 6 und Schottland 12 neue Wahlsitze erhält, während Wales und Irland die alte Zahl behalten. Die Doppelvertretung wird nur in denjenigen Flecken beibehalten, welche von obiger Neueintheilung unberührt bleiben; sonst ist oberster Grundsatz die Einrichtung von Wahlkreisen mit nur einem Abgeordneten. Liverpool soll daher in acht Wahlbezirke mit je einem Vertreter zerfallen. London soll Abgeordnetenzuwachs erhalten, aber nicht im Verhältniß seiner Einwohnerzahl. Unter den zu beseitigenden Wahlkreisen befinden sich 42 unter 7000 Einwohnern und 30 zwischen 7000 und 10,000.

* Ueber eine furchtbare Menschenschlächterei, welche die englische Verwaltung der Insel Trinidad am 30. October unter den ostindischen Kulis angerichtet hat, bringen jetzt folgende Einzelheiten in die Oeffentlichkeit: „Die Pflanzer, denen die Zuckerkrisis hart zusetzte, suchten durch Steigerung der Arbeit ohne Lohnerhöhung oder noch anderen Quellen gar mit gleichzeitiger Lohnherabsetzung die Erzeugungskosten zu verringern. Die Hindus sind bekanntlich äußerst genügsame, friedfertige und arbeitsame Leute, aber